



Reiserücktrittsversicherung und Schuppenflechte

Reisen weichen von gewohnten Pfaden ab. Insbesondere Urlaubsreisen und solche, die auch zur Verbesserung der Gesundheit beitragen sollen. Manchmal können Reisen aber wegen unterschiedlicher Umstände zum konkreten Zeitpunkt nicht angetreten werden.

Können an Psoriasis Erkrankte z.B. eine geplante Urlaubsreise nicht antreten, kommt neben der Enttäuschung unter Umständen auch ein finanzieller Verlust hinzu. Gut denkt da so mancher, dass er auch vorsorglich eine Reiserücktrittskostenversicherung abgeschlossen hat!

gen, ist manchmal gar nicht so einfach. In einigen Fällen lassen sich berechnete Ansprüche nur mit Hilfe des Gerichts durchsetzen. Das Amtsgericht Fritzlar hat im Sommer 2016 ein auch für Psoriasis-Patienten interessantes Urteil (Az.: 8 C 308/16 (10)) gefällt, das die derzeitige Rechtslage sehr gut widerspiegelt.